. <u>Fassagengestaltung</u>

18.1 Balkone und Erker

Die Länge von Balkonen und Erkern darf traufseitig nicht mehr als 50 % der dazugehörigen Gebäudefassade betragen.

18.2 Fassadenfarbe und Material

Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude und Garagen ist Putz ausschließlich in weißer bzw. hell abgetönter Farbgebung und Ziegelmauerwerk in den Farben Rot bis Dunkelbraun zulässig.

Abweichende Farbgebungen, Natursteinmauerwerk, Holz und sonstige Materialien können zugelassen werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört werden.

Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien bzw. Farbgebungen sind

19. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

19.1 Gärtnerisch anzulegende Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind, mit Ausnahme der für Erschließung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

Es gelten folgende Mindestanteile:

in WA - Gebieten:

mindestens 75%

in MI - Gebieten:

mindestens 50 %

19.2 Mindestpflanzdichte

Je 100 m2 gärtnerisch anzulegender Fläche ist ein Obst-, Wildobst- oder standortgerechter, heimischer Laubbaum, der Festsetzung 15.4 entsprechend, zu pflanzen.

Für die Hälfte der festgesetzten Bäume können ersatzweise je 4 Stück standortgerechte, einheimische Sträucher gepflanzt werden. Durch Planzeichnung festgesetzte Baumpflanzungen werden angerechnet.

19.3 Einbau unbelasteten Erdaushubs (auf privaten Bauflächen)

Bodenprofilierungen sind in Verbindung mit der Errichtung baulicher Anlagen im Auf- und Abtrag allgemein zulässig, soweit das Nachbarschaftsrecht dem nicht entgegensteht. Der Auftrag mit unbelastetem Erdaushub ist auf einer Fläche bis 30 qm und in einer Höhe bis maximal 1,5 m zulässig. Die Aufschüttung ist in landschaftsbezogener Art zu modellieren.

20. <u>Einfriedungen</u>

20.1 Straßenseitige Eingrünung

Straßenseitige Einfriedungen sind so zu gestalten, daß sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Sie sind ausschließlich als Laubholzhecke, geschnitten und ungeschnitten, zulässig.

An diesen Grenzen sind andere Einfriedungsmaterialien nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

20.2 Gestaltung und Höhe im WA

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die straßenseitigen Einfriedungen an der Cornelius - Gellert - Straße als dichtwachsende Hecke aus einheimischen Gehölzen und / oder Holzzäune ohne massive (gemauerte) Zwischenpfosten auszuführen.

Die maximal zulässige Höhe beträgt 0,8 m. Die Höhe lebender Hecken als Einfriedung darf 0,8 m überschreiten, soweit dies im Rahmen des Nachbarschaftsrechtes zulässig ist.

20.3 Höhe im MI

In den MI - Gebieten beträgt die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen 1,6 m. Die Höhe iebender Hecken als Einfriedung darf 1,6 m überschreiten, soweit dies im Rahmen des Nachbarschaftsrechtes zulässig ist.

20.4 <u>Abstand zum Boden</u>
Bei allen Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, ist ein durchgängiger Abstand zwischen Boden und Unterkante Abgrenzung von mindestens 15 cm einzuhalten.

r.) .)

<u>atur</u>

nicht ugenet.

des zen-

und ven-

utz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

15.4.2 Gewässerbegleiten and Ufergehölze:

ib) BauGB

m. Festsetzung 15.4 zu pflanzen und dauerhaft zu ng von Bäumen und Sträuchem indungen zur Pflanzung und Erhaltung von Bäumen lichtschließend einhelmische, laubtragende Hecken

zeichnung festgesetzte Bäume werden darauf nicht

d gegebenenfalls zu ersetzen. lenen Obstbäume (Halbstamm und Hochstamm) zu Bindungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträu-

destens 1 hochstämmiger Laubbaum gem. Festsetdaß max. 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. Stellplätzen sind durch mind. 1,5 m breite Pflan-

16.1

ens 1 großkroniger Laubbaum (1. oder 2. Ordnung Stammumfang mind. 16 - 18 cm) zu pflanzen.

erungen sind zulässig zte Baumreihen, Alleen und Baumstandorte sind qualitäten, Abstand zu Versorgungseinrichtungen ihrer Anzahl und Grundstruktur; sich aus der Ört-

sraum mindestens 16 - 18 cm Stammumfang. ken mindestens 10 - 12 cm Stammumfang inensch testgesetzter Bäume beträgt: scheiben sollen mind. 5 qm groß sein.

in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträngs- und Hausanschlußleitungen einzuhalten. Eine Bäumen und Sträuchem ist ein Mindestabstand

ıd zu erhalten. Artenlisten zu verwenden. Alle Pflanzungen anzungen sind standortgerechte Pflanzen entspre-

Brombeere (Rubus truticosus)

iphyilos) i padus) uparia) oides) me in Sorten /mm) petrea) 5 9 Schneeball (Vibumum opulus) Pfaffenhütchen (Euonymus europ.) Weißdom (Crataegus laevigata) Schlehdom (Prunus spinosa) Salweide (Salix caprea) Kreuzdom (Khamnus cathartica) Holunder (Sambucus nigra) raubenholunder (Sambucus rac.) iguster (Ligustrum vulgare) Komelkirsche (Comus mas) Hundsrose (Rosa canina) Heckenkirsche (Lonicera xylost.) Haseinuß (Corylus aveilana) ∃artriegel (Comus sanguinea) Flieder (Syringia vulgaris) =eldahom (Acer campestre)

> Bruchweide (Salix fi. gills)
> Weiß-Weide (S. x 1 linns) Ohr-Weide (Salix aurita)

Grau-Weide (S. cine ea) Faulbaum (Rhamnus frangula) Esche (Fraxinus as dator) Schwarzerle (Alnus ; lutinosa) Traubenkirsche (Pn. us padus) gew. Schneeball (Vibumum op.) Mandel-Weide (3.triandra) Korb-Weide (S. viminalis) Pfaffenhütchen (Euonymus eur.) Haselnuß (Corrylus aveilana) Purpur-Weide (S. purpurea)

Planungen zum Smutz, zu. Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.

§ 9 (1) Nr. 20 und (1a) BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG

Die Nutzung und Gestaltung der Flächen muß vorrangig den Zielen des Naturschutzes erits rechen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenausgeglichenen Eingriffsfolgen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zuge-ordnet. Die Flächen werden mit der Kennzeichnung N1-N4 bezeichnet. schutzmitteln ist auf diesen Flächen unzulässig. Flächen für Ausglei: smaßnahmen Dem Bebauungsplan sind, zum Ausgleich der in den Baugebieten nicht

16.2 Sukzessionsfläche and Initialpflanzung / Fläche N 1 Zu Pflege und Unterhalt der Gehölzflächen können Gehölzpflegemaß-100 Gehölze zu ptirazen. Dafür sind Arten gem. Liste 15.4.1 zu verwen-Zur Initialpflanzung sind auf der Fläche N 1 mindestens 50 Bäume und

che sind als Sukzes ionsflächen zu belassen.

nahmen in mehrjährigem Tumus durchgeführt werden. Gehölzfreie Berei-

16.3 Erforderliche Wege sind nur als unbefestigte Erd- und Knüppelwege zu-Extensive Nutzung Flächen N 2 und N 3 und Parkflächen zu verwenden Als Ufer- und Wegrandbepflanzung oder in lockeren Gruppen sind mind Sukzession, extens ve Wiesenpflege und extensive Beweidung zulässig. 15 Bäume und 50 Cehtölze zu pflanzer. Dafür sind Arten gem. Liste 15.4.2 Auf den Flächen is: \insichtlich Herstellung, Pflege und Unterhalt nur freie

16.4 Dafür sind Gehölze gem. Artenliste 15.4.2 zu verwenden sen wird das Gewässer wieder als offener, leicht mäandrierender Graben Auf der Fläche sind mindestens 10 Bäume und 50 Gehölze zu pflanzen wässerbegleitenden Gehölzen, angelegt und dauerhaft unterhalten. mit 10 m breiten Lferzonen und Böschungen, mit Röhrichtsaum und ge-Das verrohrte Teils ück des Umbachsgrabens wird aufgegeben. Statt desschließt im Westen an den offenen Umbachsgraben an. Der neue Grabenat schnitt beginnt im Südosten (Karl - Marx - Straße) und Umlegung des Umi achsgrabens / Fläche N 4

gungen gem. § 8 (1, BNatSchG. Nr. 28 und 30) gei in nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeintrachti BauGB den Eingriffen dieses Bebauungsplanes zugeordnet. Veränderungen im Testand (Am Stein Nr. 13 und 55, Cornelius-Gellert-Str Die öffentlichen G unifachen mit der Kennzeichnung Naturschutz und Parkanlage und die gem. Textfestsetzung Nr. 16.1 - 6.4 darauf festgeund Landschaft we setzten Maßnahme Zuordnung der Fläc en und Maßnahmen für den Ausgleich ten als Sammelausgleichsmaßnahme gem § 9 (1a) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

16.5

20. Einfriedungen

20.1 Straßenbild nicht beeinträchtigen. Sie sind ausschließlich als Laubholz-Straßenseitige Einfriedungen sind so zu gestalten, daß sie das Orts- und hecke, geschnitten und ungeschnitten, zulässig. Straßenseitige Eingrünung

mit Hecken zulässig An diesen Grenzen sind andere Einfriedungsmaterialien nur in Verbindung

20.2 mischen Gehölzen und / oder Holzzäune ohne massive (gemauerte) Zwian der Cornelius - Gellert - Straße als dichtwachsende Hecke aus einhel-In den Allgemeinen Wohngebieten sind die straßenseitigen Einfriedungen Gestaltung und Höhe im WA Die maximal zulässige Höhe beträgt 0,8 m. Die Höhe lebender Hecken als schenpfosten auszuführen.

20.3 schreiten, soweit dies im Rahmen des Nachbarschaftsrechtes zulässig ist Höhe im MI gen 1,6 m. Die Höhe iebender Hecken als Einfriedung darf 1,6 m über-In den MI - Gebieten beträgt die maximal zulässige Höhe für Einfriedun-

barschaftsrechtes zulässig ist.

Einfriedung darf 0,8 m überschreiten, soweit dies im Rahmen des Nach-

20.4 Bei allen Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, ist ein durchgängiger Abstand zwischen Boden und Unterkante Abgrenzung von Abstand zum Boden mindestens 15 cm einzuhatten.

21.

21.1 überbaubaren Flächen sind sie unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Außerhalb der

21.2 treffenden Bauwerks nicht beeinträchtigen und sich in die Umgebung ein-Anbringungsort, Werkstoff und Farbe das Gepräge der Architektur des be-Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, daß sie nach Form, Maßstab,

sten Obergeschosses (OG) zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zusammenzufassen. In den MI - Gebieten sind Werbeanlagen bis zur Oberkante (OK) des er-

In den WA 1 - Gebieten sind Werbeanlagen nur talseitig und max. bis zu gen und Schriften darf bei bandartigen Werbeanlagen 0,4 m und bei Ein einer Höhe von 2,0 m über Gelände zulässig. Die Höhe von Werbeanlazelschildem 0,6 m nicht überschreiten.

In den WA 2 - Gebieten sind Werbeanlagen unzulässig

setzten Anteil der dazugehöngen Fassadenfläche nicht überschreiten; zulassiger Anteil: Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an einem Gebäude darf den festge-

Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zusammenzufassen. in den WA - Gebieten in den MI - Gebieten: 10%

21.3 Lichtwerbung und Schaufenster Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig Lichtwerbung ist unzulässig.

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG), Planzeichenverordnung.



ICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß BAUGESETZBUCH

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung

Einschränkung in WA 1 und WA 2 gem. § 1 (5) BauNVO in den Gebieten WA 1 und WA 2 sind die Nutzungsarten gemäß § 4 (3) Nr. 1., 3., 4., 5. BauNVO unzulassig.

Unzulässig sind Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 6., 7., 8. BauNVO. In den Gebieten MI 1 und MI 2 sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 6 (2) Nr. Einschränkung im MI gem. § 1 (5) BauNVO

odischen Bedarf (Nahrungs- und Genußmittel) bis zu einer Größe von 700 den aperiodischen Bedarf bis zu einer Größe von 400 qm und für den periqm Verkaufsfläche zulässig. Im Gebiet MI 3 sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 6 (2) Nr. 3. BauNVO für BauNVO unzulässig

schosse allgemein zulässig, wenn die zulässigen Trauf- und Firsthöhen nicht überschritten werden. Sie werden nicht auf die Geschoßflächenzald sätzliche Vollgeschosse zu der im Plan festgesetzten Zahl der Vollge-Dachgeschosse sind, im Rahmen der Bestimmungen der HBO, als zu-

(GEZ) angerechnet unzulässige Festschzung demit nichtigebesche wir till Reg besche wir till Reg Etker und Balkone
Etker und Balkone
Ausnahmsweise kann die Baugrenze bzw. Baulinie bis zu 1,50 m für Erker gem. HBO eingehalten werden. und Balkone überschritten werden. Dabei müssen die Abstandsflächen

Grundstückszufahrten, Stellplätze, Garagen und Verwendung unbelasteten Erdaushubs § 9 (1) Nr. 4., 10., 17. BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO

14.1

14.

dem keine Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Grandstücksflächen zulässig, die der Straße abgewandt liegen, soweit In den MI - Gebieten sind Stellplätze auch auf solchen nicht überbaubaren

zur Entwicklung der Landschaft oder Anpflanzungsfestsetzungen entge-

mit max. je 6 m Breite angelegt werden. ne len Breite von 6 m zulässig. Reicht aus Gründen des Betriebsablaufes ei-Pro 20 m Straßenfront ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer maximagenstehen Zufahrt nicht aus, dürfen pro Betrieb ausnahmsweise zwei Zufahrten

stücksflächen unzulässig. Garagen und Zufahrten in den WA - Gebieten in den WA 1 - Gebieten sind Garagen auf nicht überbaubaren Grund-

Pro Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von 3 m

von 3 m und eine freizuhaltende Vorfahrtsliefe von mindestens 5 m auf-Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsilächen einen Mindestabstand

12. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und 26 BauGB

12.1

und Abgrabungen zuzulassen. Einfriedungen und Zufahrten sind baulich Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den privaten Baugrundstükken bis zu einer max. Tiefe von 1 m die Anpassungen von Aufschüttungen

und für die Böschung 2,0 m. stücksgrenze max. folgende Abstände: für den Unterbau der Straße 9,0 m An der Talseite haben die durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers von der

12.2 schließlich in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. <u>Befestigung von Fuß- und Radwegen</u> Die Verkehrsflächen mit dem Zusatz "Fußweg" und "Radweg" sind aus-

S 9 (1) Nr. 15 und 17 BauGB

3

13.1

zu max. 3 m Höhe. Zulässig ist auf der Fläche N 1 der Auftrag auf max. 80 % der Fläche bis Aufschüttungen sind in landschaftsbezogener Art zu modellieren. N 4 sind Bodenprofilierungen im Auf- und Abtrag allgemein zulässig. Einbau unbelasteten Erdaushubs Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung N 1 und

nung des Umbachsgrabens Zulässig ist auf der Fläche N 4 der Auf- und Abtrag zum Zweck der Öff-

§ 9 (1) Nr. 20 und 24 BauGB Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse

4109 entsprechen. Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (Wände und den sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, die der DIN Für Häuser und Räume die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werchen Grenze und der Straße Am Stein. Es gilt: Passiver Larmschutz / Bereich West an den Westfassaden: Der Bereich West umfaßt die MI - und WA - Gebiete zwischen der westli-Schalldämm-Maße aufweisen: Dächer, einschließlich Fenster) müssen mindestens folgende resultierende $R_{w,ras} = 35 \text{ dB(A)}$

14.2

gleichen Anforderungen an die Luft-Schalldämmung. Dauerlüftungsein-richtungen und Rolladenkästen sind bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes zu berücksichtigen. Für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen gelten die lächenanteils nach DIN 4109 zu ermitteln. Das Schalldämmaß R_w der Außenwände ist in Abhängigkeit des Fenster-

14.3

onstlächen abgeleitet und versickert werden. gung der Nachbarparzellen, auf dem eigenen Grundstück in die Vegetaitden. Das Fassungsvermögen der Speicheranlagen sollte mind. 25 l / m2 gen, Im Rahmen der privaten Baumaßnahmen sollen Anlagen für das Auffan-Darüber hinaus soll anfallendes Niederschlagswasser, ohne Beeinträchtiprojizierter Dachfläche betragen. Die Verwendung in einem Brauchwassereitungssystem und zur Grundsfücksbewässerung ist zulässig Speichern und Wiederverwenden der Dachwässer vorgesehen wer-

§ 9 (1) Nr. 25a) und 25b) BauGB rianungen zum ochutz, zur rhehe una zur Entwicklung von

ē

15.1 Pflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern oder Gehölzstreifen gem. Festsetzung 15.4 zu pflanzen und dauerh: und Sträuchern sind dichtschließend einheimische, laubtragende He Auf den Flächen mit Bindungen zur Pflanzung und Erhaltung von

emaiten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen. chem sind die vorhandenen Obstbäume (Halbstamm und Hochstam) Auf den Flächen mit Bindungen zur Erhaltung von Zusätzlich durch Planzeichnung festgesetzte Bäume werden darauf Windestpflanzdichte je 50 qm: 50 Gehölze Bäumen und §

15.2 Bepflanzung an Stellplätzen Für private Stellplätze gilt:

Je 5 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum gem. Fe. zung 15.4 zu pflanzen. zinseln zu gliedem, so daß max. 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mind. 1,5 m breite F

Für öffentliche Stellplätze gilt:

gem. Festsetzung 15.5, Stammumfang mind. 16 - 18 cm) zu pfianzen Je 4 Plätze ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum (1. oder 2. Ordi

15.3 verbindlich hinsichtlich ihrer Anzahl und Grundstruktur, sich aus der Baumstandorte, Pflanzqualitäten, Abstand zu Versorgungseinrichtung lichkeit ergebende Anderungen sind zulässig Zeichnerisch festgesetzte Baumreihen, Alleen und Baumstandorte

ım öffentlichen Verkehrsraum mindestens 16 - 18 cm Stammumfang auf privaten Grundstücken mindestens 10 - 12 cm Stammumfang Pflanzflächen in Baumscheiben sollen mind. 5 qm groß sein Die Pflanzqualität zeichnerisch festgesetzter Bäume beträgt:

gem zulassig von 2,5 m zu Versorgungs- und Hausanschlußleitungen einzuhalten. Bei Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern ist ein Mindestab Unterschreitung ist nur in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgung

15.4 Gehölzausstattung

dauerhaft zu ptiegen und zu erhalten chend der folgenden Artenlisten zu verwenden. Alle Pflanzungen Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen ent

Sträucher:

15.4.1 Bäume:

Speierling (Sorbus domestica) Walnuß (Juglans regia) Vogelkirsche (Prunus avium) Traubenkirsche (Prunus padus) Sommerlinde (Tilia platiphyllos) Winterlinde (Tilia cordata) Traubeneiche (Quercus petrea) Stieleiche (Quercus robur) Eberesche (Sorbus aucuparia) Esche (Fraxinus excelsior) Spitzahom (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

als Hoch- und Halbstämme in Sorten

Schneeball (Vibumum opulus) Salweide (Salix caprea) Pfaffenhütchen (Euonymus eun Hartriegel (Comus sanguinea) Haselกนนี (Corylus avellana) Fraubenholunder (Sambucus ra Schlehdom (Prunus spinosa) Holunder (Sambucus nigra) Heckenkirsche (Lonicera xylo Flieder (Syringia vulgaris) Brombeere (Rubus fruticosus) -iguster (Ligustrum vulgare) reuzdom (Khamnus catharti Comelkirsche (Comus mas) fundsrose (Rosa canina) eldahom (Acer campestre)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 87 HESSISCHE BAUORDNUNG

17. Dachgestaltung

17.1 <u>Dachfarbe</u>

Dacheindeckung ist nur in den Farben von Rot bis Dunkelbraun zulässig.

- 17.2 <u>Dächer von Garagen und Nebengebäuden in WA Gebieten</u> Dächer von Garagen, untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen müssen in allen WA - Gebieten eine Dachneigung von min. 25 ° haben. Garagenanbauten an Grundstücksgrenzen sind nur mit gleicher Gestaltung der Dachform und Neigung zulässig.
- 17.3 <u>Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen</u>
 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitliche Dachdeckung aufweisen.
- 17.4 <u>Begrünte Dächer</u>
 Mit lebenden Pflanzen begrünte Dächer dürfen ausnahmsweise von den zu Dachform und -neigung festgesetzten Bestimmungen abweichen.
- 17.5 <u>Drempel</u>
 Drempel sind ausschließlich im Rahmen der festgesetzten Traufhöhen zulässig, bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m.
 Als Drempel wird das Maß berechnet, das sich zwischen Oberkante Rohbaudecke des letzten Vollgeschosses (mit senkrechten Außenwänden) und dem Schnittpunkt der Vorderkante des Hauses mit der Oberkante der Dachhaut ergibt.
- 17.6 Gauben und Zwerchgiebel
 Dachgauben und Zwerchgiebel sind bis zur Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge zulässig.
 Der Mindestabstand der Dachgauben von Giebeln, Graten und Dachkehlen beträgt 2,00 m.
 Der Mindestabstand der Gauben untereinander beträgt 0,80 m.
- 17.7 <u>Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie</u>
 Anlagen zur Ausnutzung von Solarenergie sind in die Bebauung zu integrieren, Sonnenkollektoren der Dachfläche unterzuordnen.
- 17.8 <u>Dachterrassen</u>
 Ausnahmsweise kann die Anlage von nicht überdachten Dachterrassen zugelassen werden.

18. Fassadengestaltung

- 18.1 <u>Balkone und Erker</u>
 Die Länge von Balkonen und Erkern darf traufseitig nicht mehr als 50 % der dazugehörigen Gebäudefassade betragen.
- Fassadenfarbe und Material
 Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude und Garagen ist Putz
 ausschließlich in weißer bzw. hell abgetönter Farbgebung und Ziegelmauerwerk in den Farben Rot bis Dunkelbraun zulässig.
 Abweichende Farbgebungen, Natursteinmauerwerk, Holz und sonstige
 Materialien können zugelassen werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört werden.
 Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien bzw. Farbgebungen sind